# **GESETZBLATT**

## der Deutschen Demokratischen Republik

1982	Berlin, den 22. Juni 1982	Teil I Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 82 21. 6. 82	Anordnung über die Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst Verordnung zu Fragen der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik	417 418

### Anordnung über die Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst

#### vom 29. April 1982

Zur kulturvollen Ausgestaltung von Bauwerken und städtelaulichen Ensembles mit Werken der architekturbezogenen tunst wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständizen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit len Präsidenten des Verbandes Bildender Künstler der DDR owie des Bundes der Architekten der DDR folgendes ange-••• rdnet:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die
- örtlichen Räte,
- Investitionsauftraggeber,
- Auftraggeber von Modernisierungsvorhaben.
- (2) Diese Anordnung gilt für Werke der architekturbezogelen Kunst<sup>1</sup>, die für ein Bauwerk oder ein städtebauliches Insemble geschaffen werden.

## § 2 \* Entscheidungsvorbereitung

- (1) Zur kulturvollen Gestaltung von Bauwerken und Städte->aulichen Ensembles, insbesondere in Neubauwohngebieten owie bei der Modernisierung in Altbauwohngebieten, sind Verke der architekturbezogenen Kunst planmäßig einzusetzen.
- (2) Über Art, Ümfang und Zuordnung von Werken der arhitekturbezogenen Kunst hat bei
- zentral geplanten Investitionsvorhaben der Investitionsauftraggeber in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes;
- Investitionsvorhaben, die Bestandteil des Investitionsplanes des Bezirkes sind, der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise und Städte sowie den Investitionsauftraggebern;
- 1 Der Begriff Werke der architekturbezogenen Kunst 1st In der Anrdnung vom 10. Oktober 1978 über Allgemeine Bedingungen bei der
  /orbereitung und beim Abschluß von Verträgen über die Schaffung
  ra Werken der bildenden und angewandten Kunst Honorarordnung
  Bildende Kunst (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums
  !ür Kultur Nr. 5 S. 41) definiert.

- allen anderen Investitions- und Modernisierungsvorhaben der Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, den R\u00e4ten der St\u00e4dte und- Gemeinden sowie den Investitionsauftraggebern
- zu entscheiden, soweit sich nicht der Ministerrat oder gegenüber dem Rat des Kreises der Rat des Bezirkes die Entscheidung für die Gestaltung von Vorhaben von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung vorbehält. Die Entscheidung ist grundsätzlich mit der Aufgabenstellung für die Vorbereitung der Investitionen, spätestens jedoch vor Bestätigung der Grundsatzentscheidungen zu treffen.
- (3) Der Rat des Bezirkes oder der Rat des Kreises hat vorhandene Gestaltungskonzeptionen, Generalbebauungspläne und Bebauungskonzeptionen sowie Aufgabenstellungen zur Vorbereitung der Investitionen oder Beschlüsse zur Vorbereitung von Modernisierungsmaßnahmen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.
- (4) Bei Einzelvorhaben für gesellschaftliche Zwecke außerhalb des komplexen Wohnungsbaues kann der Rat des Bezirkes oder der Rat des Kreises die Entscheidung über Art und Umfang von Werken der architekturbezogenen Kunst dem Investitionsauftraggeber übertragen. Der Investitionsauftraggeber hat seine Entscheidung auf der Grundlage, gestalterischer Konzeptionen der Städte oder Gemeinden zü treffen.

#### Einsatz von Künstlern

§3

Über den Einsatz von Künstlern und Künstlerkollektiven bei der Planung, Vorbereitung und Realisierung von Werken der architekturbezogenen Kunst hat

- bei zentral geplanten Investitionsvorhaben der Investitionsauftraggeber in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes.
- bei allen anderen Investitions- und Modernisierungsvorhaben der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise oder Städte
- zu entscheiden. Über den Einsatz von Künstlern und Künstlerkollektiven bei der Ausarbeitung von Gestaltungskonzepticcnen entscheidet der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise oder Städte. Grundlage der Entscheidungen sind Empfehlungen des Verbandes Bildender Künstler der DDR.

§4

Auf der Grundlage der Entscheidungen gemäß den §§ 2 und 3 hat der Investitionsauftraggeber, im komplexen Wohnungs-